

# Amts = Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 82.

Samstag den 9. Juli

1842.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Nr. 1038.

Nr. 14913.

Veränderungen in den ausschließenden Privilegien. — Das k. k. niederösterreichische Merkantil- und Wechselgericht hat auf Anlangen des Christoph Molnam, wider Cölestin Pauly, pcto. 520 fl. C. M. c. s. c., die Pfändung des dem Letztern erteilten Privilegiums vom 6. April d. J., auf Hufbeschlag der Pferde ohne Nägel, früheren Rechten unbeschadet, jedoch über die vom Gegner überreichten Einwendungen, nur zur Sicherstellung bewilligt. — Ferners hat Carl Gustav Kern das Eigenthum des ihm unterm 21. Juni 1841 verliehenen einjährigen Privilegiums, auf die Erfindung einer Masse, Steinpappe genannt, laut Sessionssurkunde vom 4. Mai 1842, an Hermann Konthaler et Comp. in Berlin abgetreten. Welches in Gemäßheit des a. h. Patentes vom 31. März 1832 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Bom k. k. illy. Gubernium. — Laibach am 30. Juni 1842.

Franz Glöser,  
k. k. Sub. = Secretär.

Nr. 1018.

(2)

Nr. 15276.

## K u n d m a c h u n g

des versteigerungsweisen Verkaufes der dem Staatsdomänenfonde gehörigen, im Kreise Vorarlberg, k. k. Landgerichtes Sonnenberg, gelegenen Herrschaft Blumenegg. — Am 28. Juli 1842 Vormittag von 10 bis 12 Uhr wird in dem Rathssaale des k. k. Landesguberniums von Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck die dem Staatsdomänenfonde gehörige, im Kreise Vorarlberg, k. k. Landgerichtes Sonnenberg gelegene, ehemalige Herrschaft Blumenegg, mit Vorbehalt der Genehmigung der hohen k. k. Staatsgüter, Veräußerungs-Commission, öffentlich feilgeboten werden. — Diese

Herrschaft umfaßt. I. An Gebäuden: 1. Das sogenannte Feldhaus zu Partetsch sammt Stall und Torfel. 2. Das Oberhalbdische Haus, zwei Stockwerke hoch, sammt Stall und Stadt. 3) Das Unterhalbdische Haus, ebenfalls von zwei Stockwerken, sammt Stall und Stadt, von der Familie Halden herrührend. 4) Das Bauerhaus auf dem Jordan, sammt Stall und Torfel, wobei sich auch die Mauern eines zweistöckigen unausgebauten Hauses befinden. 5) Das Wirthschaftsgebäude auf dem äußern Quaderngute. 6) Das Wirthschaftsgebäude auf dem innern Quaderngute. — Diese sämtlichen Gebäude liegen in der Gemeinde Blumensch — 7) Die Ruine des ehemaligen Schlosses Blumenegg in der Gemeinde Thüringerberg. 8) Das Maisensäßhaus im Voigtwalde, sammt Stall in der Gemeinde Raggal. — II. An Wirthschaftsgrundstücken und zwar: An Baum- und Fruchtgärten  $3\frac{1}{4}$  Mittel, an Weinbergen  $40\frac{13}{24}$  Mittel, an Aeckern  $132\frac{1}{4}$  Mittel, an Wiesen und Bergmähdern  $311\frac{1}{2}$  Mittel, an Mösern und Kieden  $17\frac{9}{16}$  Mittel und  $\frac{5}{8}$  Mannenmahd, 48 Kuhweiden mit dem Rechte von 12 Alpweiden in Faksifenz, an Neugründen, wovon der größte Theil sehr erträglich, 92 Mittel. — Häuser und Güter sind gegenwärtig der Art verpachtet, daß die Pächter im Falle des Verkaufes mit Ende des Militärjahres, in welchem der Verkauf erfolgt, vom Pachte abtreten müssen. — Auch gehört die Hälfte des Weinertrages aus dem Pachte dem Besitzer der Herrschaft. — III. An Waldungen. Die Schloßobelwaldung von 50 Morgen mit einem beiläufigen Holzmassenvorrathe von 290 Klaftern aus  $\frac{2}{3}$  Roth- und Weistannen, und  $\frac{1}{3}$  Buchen mit einigen wenigen Eichen in der Gemeinde Thüringerberg. — Die Voigtwaldung mit einem Flächenraume von 135 Morgen, worunter 30

nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Wiener-Währung Conv. Münze, welche für die Herrschaft Blumenegg geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrage bestimmt angegeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitations-Bedingnissen unterwerfen wolle, welche in das Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. c) Das Offert muß mit dem im §. 2 näher bestimmter, zehnpersentigen Vadium des Ausrufspreises belegt seyn, und d) mit dem Tauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, so wie, falls er des Schreibens unfähig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden; übersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Meistbetrag lauten, wird sogleich von der Licitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. 6) Die Stämpelgebühr zu einem Exemplare der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunde, die unter dem Datum der abgeschlossenen Versteigerung auszufertigen seyn wird, dann die Taxengebühren und sonstigen Auslagen, welche die Veränderung des Besizes der Realität nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen mit sich bringt, hat der Käufer allein zu tragen. — Der Käufer hat endlich zur Sicherheit der genauen Erfüllung sämtlicher Licitations- und rücksichtlich Kaufsbedingungen die erkaufte Realität zur Specialhypothek zu verschreiben. — Die weiteren Versteigerungsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden sowohl dahier, als auch bei den k. k. Landes-Präsidiën und Kreisämtern der übrigen Provinzen eingesehen werden. — Innsbruck am 20. Mai 1842. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission für Tirol und Vorarlberg.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

3. 1029. (3) Nr. 4694.  
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Johann Homann, Curator der minderjährigen Maria Pitterlich, als erklärten Erbinn, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 18. April 1842 verstorbenen Antonia Pitterlich, die Tagsatzung auf den 22. August l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 21. Juni 1842.

3. 1033. (3) Nr. 2206.  
**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Josepha Melloni, durch Dr. Paschali, wider Michael Melloni, wegen aus dem Urtheile ddo. 23. Juni 1841 schuldigen Vitalitiums und Erziehungsbeitrages, in die öffentliche Versteigerung des dem Grequirten gehörigen, auf 6542 fl. 30 kr. geschätzten, bei St. Florian sub Consf. Nr. 63 liegenden Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 23. Mai, 20. Juni und 18. Juli 1842, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigen den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach den 26. März 1842.

Nr. 4851.  
 Anmerkung. Auch zu der am 20. Juni 1842 abgehaltenen zweiten Feilbietungs-Tagatzung ist kein Kauflustiger erschienen. — Laibach am 25. Juni 1842.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 1028. (3) ad Nr. 4624/IX Nr. <sup>5139</sup>/<sub>462</sub>

**K u n d m a c h u n g.**  
 Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung für Tirol und Vorarlberg wird be-

Morgen Blößen, die übrigen 105 Morgen aber mit beiläufig 420 Klaftern Fichtenholz bestockt sind, in der Gemeinde Raggal gelegen. — IV. An Zehnten. Den halben Weingeht in Bludesch und Ludesch, dann den ganzen Weingeht in Thüringen, die sich im 10jährigen Durchschnitte circa auf 98 Eimer und 29 Maß belaufen. — V. An Jagdgerechtigkeiten. Die hohe und niedere Jagd in Bludesch, Thüringerberg, Raggal, Sonntag und Ludesch, die gegenwärtig an den pensionirten Kreisphysicus Dr. Griess, auf seine Lebensdauer verpachtet ist. — VI. An Dominical = Nutzungen. a) Die Urbars-, Hof- und Lehenzins, Zehent, Kleinrechte und Roboth = Reliquitionen, dann Forstzins, im Betrage circa von 217 fl. 45 fr. in Geld. b) Die Getreidzins circa 29 Staar  $30\frac{10}{53}$  Maßl Rauchkorn. c) Butter  $562\frac{3}{16}$  Pfund. d) Käse  $786\frac{23}{32}$  Pfund. e) Volgelmolken im Durchschnitte circa 24 fl.  $51\frac{5}{16}$  fr. f) Düngerdienste in Natura 150 Luder, und g) Jagdpachtzins 11 fl. 40 fr. — VII. An Patronatsrechten. Die Herrschaft Blumenegg hat das Patronatsrecht über die Pfarren Ludesch, Thüringen, Bludesch (bei der letztern mit der Begünstigung, daß bei einfallender nothwendiger Bedachung der Kirche oder des Thurmes, der Besitzer der Probstei St. Gerold die Hälfte der Baukosten bestreiten muß), Thüringerberg, Raggal, Sonntag, Buchboden, über die Curatie Maruol, über das Frühmehbeneficium zu Ludesch (dem zugleich in früherer Zeit die Schlosskaplanei anhängig, und das nach Umständen amovibel war), und über das Frühmehbeneficium zu Thüringen. — Die Pachtzins der Güter betragen gegenwärtig circa 1312 fl.  $17\frac{1}{4}$  fr. in Geld, nebst dem halben Weinertragnisse, das sich im 10jährigen Durchschnitte circa auf 123 Eimer  $35\frac{9}{20}$  Maß, und aus dem bisherigen Verkaufe dieses Natural-Quantums nach dem 10jährigen Durchschnitte im Gelde auf 566 fl.  $42\frac{1}{16}$  fr. berechnet. — Herrschaftliche Lasten. An ordinären landesfürstlichen Steuern vom Dominicale 88 fl. 11 fr., vom Rusticale 89 fl.  $30\frac{1}{4}$  fr., an Wüstungs- und Marschconcurrenten Steuern circa vom Dominicale 51 fl.  $26\frac{1}{4}$  fr., vom Rusticale 52 fl.  $12\frac{1}{2}$  fr., dem fürstlich Lichtensteinischen Hofkaplan in Waduz, an jährlichem Zehentgelde vom halben Zehent in Ludesch, 13 fl. 20 fr., der Pfarrkirche zu Ludesch Kirchenzins  $34\frac{1}{4}$  fr., der Pfarrkirche in Thüringen Wachszins  $7\frac{1}{2}$  — An jährlichen Pa-

tronatslasten im 10jährigen Durchschnitte circa 77 fl.  $4\frac{1}{4}$  fr. — Der Ausrufspreis für diese Herrschaft besteht in 44916 fl. 1 fr. C. M. W. W., wörtlich vier und vierzig Tausend neun Hundert sechzehn Gulden und einen Kreuzer Conv. Münze W. W. — Bedingungen. 1) Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realität zu besitzen befähiget und geeignet ist. — 2) Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises an die Versteigerungs-Commission entweder bar in Conv. Münze oder in öffentlichen auf Conv. Münze und auf den Ueberbringer lautenden annehmbaren und haftungsfreien Staatspapieren, nach ihrem cursmäßigen Werthe berechnet, zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen. 3) Die bar erlegte Caution wird dem Meistbietenden für den Fall der Ratification in den Kaufschilling bei dem Erlage der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufwerbern aber wird sie nach geendigter Versteigerung, so wie dem Meistbietenden, wenn die Ratification nicht erfolgt, sogleich nach geschעהner Verweigerung desselben unverzinslich zurückgestellt werden. 4) Der Ersteher der Herrschaft hat die Hälfte des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft mittelst vorschriftmäßiger Einverleibung der errichteten Kaufsurkunde, in welcher dafür die versteigerte Herrschaft als Specialhypothek zu verschreiben kommt, in das Verfachbuch des betreffenden Gerichtsstandes in erster Priorität auf der erkauften Herrschaft versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conv. Münze, und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. 5) Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder während der Licitations-Verhandlung schriftliche Offerte einzusenden, oder solche der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a) Die der Versteigerung ausgelegte Herrschaft Blumenegg mit ihrem Anhang, so wie sie in der Versteigerungs-Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung derselben festgesetzte Zeit,